

<i>Name:</i>	KURS
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Am Steinbrunnen 2
74532 Ilshofen

Telefon: 07904 700600
07904 7006160

Telefax: 07904 700610

E-Mail: sm-bund@kurs-d.de
info@kursdeutschland.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.08.2026)

Name:

KURS

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzende:

Petra Appeldorn

Prof. Dr. Günther Schneider

Stellvertreter:

Friedrich Ludwig

Marko Behrens

Generalsekretär:

Arne Reinbold

Geschäftsführer:

Robert Jagusch

Schatzmeister:

Friedrich Ludwig

Schriftführer:

Michael Jeske

Beisitzer:

Fritz Rupenkamp

Sascha Wahnschaffe

Andreas Gunkel

Landesverbände:

Niedersachsen:

Vorsitzender:

Manfred Hägermann

Stellvertreter:

Felix Ostmann

Artur Eurich

Geschäftsführer:

Wilhelm Nordmann

Schatzmeisterin:

Silvia Glüsenkamp

Schriftführer:

Andreas Oppermann

Beisitzer:

Christian Döhrmann

Lukas Pfeiffer

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 10.06.2026 in Ilshofen

Präambel

Die Partei KURS wirkt an der politischen Willensbildung des deutschen Volkes mit. Auf dem Fundament des christlichen Glaubens und auf demokratischer Grundlage will sie den Menschen und der Gesellschaft in Deutschland dienen. Sie bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Toleranz. Auf dieser Grundlage versteht sich KURS als wertkonservative und freiheitliche Reformpartei, die für eine Rückbesinnung auf bürgerliche Realpolitik und die Stärkung des Rechtsstaates steht.

A. Name, Selbstverständnis und Sitz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen KURS.
- (2) Die Partei und ihre Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer jeweiligen Organisationsstellung.
- (3) Der Sitz der Partei ist Berlin. Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Partei führt eine Bundesgeschäftsstelle in Ilshofen. Die gewöhnliche Postanschrift der Partei lautet: KURS - Bundeszentrale, Am Steinbrunnen 2, 74532 Ilshofen. Die Partei ist per E-Mail erreichbar unter info@kursdeutschland.de

§ 2 Zweck, Selbstverständnis, Grundsätze

- (1) KURS ist eine politische Partei im Sinne des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ (Grundgesetz) und des „Gesetzes über die politischen Parteien“ (Parteiengesetz). Sie wirkt dauerhaft an der politischen Willensbildung des Volkes mit und strebt die Teilnahme an Wahlen an.
- (2) Die innere Ordnung der Partei entspricht demokratischen Grundsätzen. Die Partei bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie wendet sich gegen jede Form von Extremismus, Gewalt und Diskriminierung.
- (3) KURS arbeitet transparent, rechtskonform und datenverantwortlich. KURS verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, Organmitglieder, Beschäftigten, Bewerberinnen und Bewerber, Unterstützerinnen und Unterstützer sowie sonstiger betroffener Personen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben und Zwecke der Partei und nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger anwendbarer Datenschutzvorschriften.

B. Mitglieder und Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft: Grundsatz

- (1) Mitglied der Partei kann nur eine natürliche Person werden; sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele von KURS fördern.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht besitzt.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei ist unzulässig und schließt die Aufnahme in der Partei KURS aus. Begründet ein Mitglied nach seiner Aufnahme eine Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder wird eine bereits bestehende Doppelmitgliedschaft nachträglich bekannt, führt dies unmittelbar zum Parteiausschluss. Die Mitgliedschaft in einer Wählervereinigung oder sonstigen Vereinigung, die keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag oder durch die Absendung eines elektronischen Aufnahmeformulars erworben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand, der diese Befugnis an ein von ihm eingesetztes Gremium delegieren kann. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht auf
 1. gleichberechtigte Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Partei,
 2. Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht nach Maßgabe dieser Satzung,
 3. Information über die Angelegenheiten der Partei nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen der Partei und der gesetzlichen Vorschriften,
 4. Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte und Anrufung der zuständigen Parteischiedsgerichte nach Maßgabe der Schiedsordnung.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung der Stimmberechtigung keine fälligen Mitgliedsbeiträge schuldet. Näheres, insbesondere zu Fälligkeit und Mahnung regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht,
 1. die Grundsätze, Ziele und Interessen von KURS zu achten und fördern,
 2. die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane zu beachten,
 3. die nach der Finanz- und Beitragsordnung, oder besonderer Vereinbarungen festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 4. jegliches Verhalten zu unterlassen, das vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, Ordnungen oder Grundsätze der Partei verstößt und geeignet ist, der Partei erheblich zu schaden.
- (2) Mitglieder, die für KURS ein öffentliches Mandat ausüben, leisten zusätzlich die entweder in der Anlage zur Finanz- und Beitragsordnung oder in einer abgeschlossenen Wahlkampfvereinbarung vorgesehenen Mandatsträgerbeiträge.

§ 7 Kommunikationsregeln während der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied erhält während der Dauer seiner Mitgliedschaft von der Partei den Zugang zu einer eigenen, individuellen E-Mail-Adresse. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird das E-Mailpostfach einschließlich des Postfachinhalts nach einmaligem Hinweis an das Mitglied, auf den Tag der Löschung ersatzlos gelöscht.
- (2) Über diese interne E-Mail-Adresse werden jedem Mitglied alle Informationen, Einladungen und der gesamte Schriftwechsel der Partei rechtswirksam und nachvollziehbar zugestellt.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, diesen Posteingang dauerhaft zu überwachen bzw. sich über eine eigene Weiterleitung oder Erinnerung über den Posteingang informieren zu lassen. Eine separate Zustellung auf anderen Wegen erfolgt nicht. Erlangt das Mitglied keine Kenntnis über den Posteingang, sind daraus entstehende Rechtsnachteile nicht Verschulden der Partei und liegen im Verantwortungsbereich des Mitglieds.

- (4) Cloud- und Messengerdienste sind in der innerparteilichen Kommunikation nur mit den entsprechenden Zugangsdaten, die jedes Mitglied erhält, wie nachstehend bezeichnet, zulässig:
1. für Daten: Nextcloud-Dateien
 2. für Kalender: Nextcloud-Kalender
 3. für Chat Kommunikation: Nextcloud-Talk
 4. für Online- und Videokonferenzen: Big Blue Button
- (5) Als Passwortmanager ist verpflichtend die Software NordPass zu verwenden auf allen Endgeräten.
- (6) Jedes Mitglied erhält eine entsprechende Beschreibung zur richtigen Nutzung dieser parteiintern zugelassenen Dienste.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Austritt: Der Austritt ist jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Bundesvorstand möglich und wird mit Zugang wirksam. Beiträge bleiben für das gesamte laufende Geschäftsjahr geschuldet; bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr dadurch schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsordnung. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe wird gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (5) Ruhen und Wiederaufnahme: Das Ruhen einzelner Mitgliedsrechte sowie die Wiederaufnahme nach Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Mitgliedsordnung.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei und fügt ihr dadurch Schaden zu, können gegen das Mitglied folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Aberkennung der Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, bis zur Dauer von zwei Jahren,
 4. Ausschluss aus der Partei.
- (2) In besonders schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Vorstand ein Mitglied durch schriftlich begründeten Beschluss vorläufig von der Ausübung einzelner Mitgliedschaftsrechte ausschließen, wenn andernfalls ein erheblicher Schaden für die Partei zu erwarten ist. Die Maßnahme ist zu befristen und dem zuständigen Schiedsgericht unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Mitgliedsordnung.

C. Gliederung

§ 10 Gliederung der Partei

- (1) Die Bundespartei ist die oberste organisatorische Ebene von KURS. Sie nimmt die Angelegenheiten wahr, die die Partei als Ganzes betreffen, insbesondere die Beschlussfassung über Programme, Bundessatzung und bundesweit geltende Ordnungen sowie die Koordinierung und Rahmensetzung für die Tätigkeit der nachgeordneten Gebietsverbände. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten von grundsätzlicher bundesweiter Bedeutung, soweit diese Satzung keine andere Zuständigkeit vorsieht.

(2) KURS gliedert sich im Übrigen in

1. Landesverbände,
2. Kreisverbände und
3. Ortsverbände; in Städten können diese die Bezeichnung „Stadtverband“ führen

Weitere Gliederungsebenen, insbesondere Bezirks- oder Regionalverbände, können nach Maßgabe dieser Satzung auf Beschluss des Bundesausschusses eingerichtet werden.

- (3) Die Landesverbände sind die Gebietsverbände von KURS in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung, der auf ihnen beruhenden Ordnungen, sowie der gesetzlichen Vorschriften selbst. Ihre Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen dürfen der Bundessatzung, den bundesweit geltenden Ordnungen sowie den Grundsatz- und Wahlprogrammen und sonstigen verbindlichen Beschlüssen der Bundespartei nicht widersprechen. Für alle Gebietsverbände gilt die Bundessatzung grundsätzlich analog, sofern sie ihre Angelegenheiten nicht durch eigene Satzungen regeln.
- (4) Die Kreisverbände sind die Gebietsverbände von KURS in den Landkreisen und kreisfreien Städten der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der Partei. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung, der Satzung des zuständigen Landesverbandes, der auf diesen beruhenden Ordnungen sowie der gesetzlichen Vorschriften selbst. Ihre Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen dürfen den jeweils höherrangigen Satzungen, Ordnungen und verbindlichen Beschlüssen nicht widersprechen.
- (5) Erfüllen die Kreis- und Stadt- oder Ortsverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach dem Gesetz, den Satzungen und den näheren Regelungen dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht, können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen; ein Beauftragter kann eingesetzt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen auf ihr beruhenden Parteiordnungen kann der Bundesvorstand Ordnungsmaßnahmen aussprechen. Ordnungsmaßnahmen sind die Erteilung von Verwarnungen und die Amtsenthebung von Organen. Der betroffene Gebietsverband oder das betroffene Organ sind vor der Erteilung der Ordnungsmaßnahme anzuhören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird mit ihrer Unanfechtbarkeit wirksam. Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann beim Schiedsgericht binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch beim Schiedsgericht eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Vorstehende gilt im Verhältnis der Bundespartei zu den Landesverbänden sinngemäß. Der Bundesvorstand kann auch hinsichtlich der Buchhaltung und Rechnungslegung für alle Gliederungen bestimmen, dass diese in einer höheren Ebene buchhalterisch abgebildet und nicht körperlich in der jeweiligen Gliederung geführt werden.
- (6) Die Prüfung, ob Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen eines Gebietsverbandes mit dieser Satzung und den höherrangigen Ordnungen vereinbar sind, obliegt dem Bundesvorstand. Der Generalsekretär, bzw. der stellvertretende Generalsekretär können sich gleichberechtigt jederzeit über die Angelegenheiten der Gebietsverbände unterrichten und allen Gliederungen für den Bundesvorstand entsprechende Weisungen erteilen. Alle Gliederungen sind hierbei zur umfassenden Unterstützung verpflichtet.

§ 11 Vereinigungen, Arbeitskreise und digitale Netzwerke

- (1) Zur fachlichen, gesellschaftlichen, beruflichen oder zielgruppenbezogenen Mitwirkung innerhalb der Partei können durch den Bundesausschuss Vereinigungen, Arbeitskreise und digitale Netzwerke gebildet werden. Sie dienen der ortsunabhängigen inhaltlichen Mitarbeit, der Vernetzung und Beratung, sowie der Förderung der politischen und gesellschaftlichen Breitenwirkung, vor Allem durch die Beteiligung von Mitgliedern und Interessierten an der inhaltlichen Arbeit der Partei KURS.
- (2) Diese sind keine Gebietsverbände im Sinne des § 10 dieser Satzung und keine Organe der Partei und begründen keine eigenständige territoriale oder organschaftliche Vertretung der Partei. Sie sind dem Bundesausschuss berichtspflichtig, der Ihnen durch förmlichen Beschluss, sachbezogen befristet, oder dauerhaft, ein Vorschlags-, Anhörungs- oder Antragsrecht gegenüber zuständigen Parteiorganen einräumen kann.

D. Organe

§ 12 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesausschuss und
3. der Bundesvorstand.

§ 13 Grundsätze der Willensbildung, Versammlungsformen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.
- (3) Versammlungen können als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlungen durchgeführt werden, sofern Identitäts- und Stimmberechtigungsprüfung sowie ordnungsgemäße Beschlussfassung gewährleistet sind.
- (4) Wahlen zum Bundesvorstand und der Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sowie der Vertreter zu Vertreterversammlungen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 14 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Bundespartei. Er entscheidet über Grundsatzfragen, die Leitlinien der Politik der Partei, Programm und Satzung sowie über die Ordnungen auf Grund dieser Satzung.
- (2) Dem Bundesparteitag sind vorbehalten:
 1. die Wahl und Entlastung des Bundesvorstands
 2. die Wahl des Generalsekretärs auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden, oder auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Bundesvorsitzenden
 3. die Wahl des Bundesparteigerichts, bestehend aus Vorsitzende(m), 2 Beisitzern und einem Vertreter nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung
 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 5. die Entscheidung über die An- oder Aberkennung des Status von Vereinigungen, Arbeitskreisen und digitalen Netzwerken, die nach § 11 dieser Satzung vom Bundesausschuss gebildet wurden
 6. Satzungsänderungen
 7. Beschluss über die Geschäftsordnung
 8. Beschluss über die Mitgliedsordnung
 9. Beschluss über die Beitrags- und Finanzordnung
 10. Beschluss über die Wahlordnung
 11. Beschluss über die Parteigerichtsordnung
 12. Entgegennahme und Beschluss über die Rechenschafts- und Finanzberichte des Bundesvorstands
 13. Entscheidung über Auflösung oder Verschmelzung

- (3) Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn
1. der Bundesvorstand dies beschließt,
 2. mindestens ein Drittel der Landesverbände dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt
 3. mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; für den Gründungsparteitag beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss ist das Organ der Bundespartei zwischen den Bundesparteitagen. Er berät den Bundesvorstand in grundsätzlichen Fragen, begleitet die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitags, nimmt Berichte des Bundesvorstands entgegen und bereitet die Bundesparteitage vor.
- (2) Dem Bundesausschuss gehören an
1. die Vorsitzenden der Landesverbände,
 2. die Mitglieder des Bundesvorstands. Die Landesverbände können für den Fall der Verhinderung ihrer Vorsitzenden eine Vertretung benennen.
- (3) Der Bundesausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent seiner Mitglieder oder mindestens ein Drittel der Landesverbände dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; in besonders eilbedürftigen Fällen kann sie auf eine Woche verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt ihre Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Parteiorgane. Er ist für alle Angelegenheiten der Bundespartei zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Bundesvorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich, darunter mindestens ein Bundesvorsitzender. Der Bundesvorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für bestimmte Aufgabenbereiche schriftliche Vollmachten erteilen.
- (3) Der Bundesvorstand beschließt insbesondere über:
1. die politischen, organisatorischen und strategischen Grundlinien der Partei im Rahmen der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Bundesausschusses
 2. den Haushaltsplan der Bundespartei sowie die Jahresabschlüsse der Bundespartei
 3. die Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht (§ 23 PartG) der Gesamtpartei vor dessen Einreichung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages
 4. die Erteilung, den Umfang und den Widerruf von Vollmachten, insbesondere an den Bundeschatzmeister und an den Bundesgeschäftsführer
 5. die Einrichtung und Organisation der Bundesgeschäftsstelle der Bundespartei, einschließlich der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen leitender Mitarbeiter
 6. die Bestellung von Beauftragten, Arbeitskreisen und Kommissionen
 7. die organisatorische Vorbereitung und satzungsgemäße Durchführung der Verfahren zur Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, soweit diese Aufgaben nicht anderen Organen oder Gliederungen zugewiesen sind
 8. alle Grundlagengeschäfte von besonderer rechtlicher, wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung, sowie alle sonstigen Angelegenheiten der Bundespartei, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- (4) Der Bundesvorstand berichtet jedem Bundesparteitag umfassend im Rahmen eines Rechenschafts-, Geschäfts- und Finanzberichts, sowie dem Bundesausschuss anlassbezogen oder turnusgemäß im Rahmen der Sitzungen.
- (5) Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt und besteht aus:
 - 1. entweder einem oder zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden
 - 2. den zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - 3. dem Generalsekretär
 - 4. dem Bundesschatzmeister
 - 5. dem Bundesgeschäftsführer
 - 6. dem Bundesschriftführer
 - 7. den mindestens drei, höchstens fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer)
- (6) Die Bundespartei wird von einem, oder von zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden geführt. Zwei Bundesvorsitzende üben ihr Amt mit gleichen Rechten und Pflichten aus. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, kann der Bundesvorstand bis zur Nachwahl auf dem nächsten Bundesparteitag eine kommissarische Besetzung vornehmen. Die Rechte des Bundesparteitags bleiben unberührt.
- (7) Alle Mitglieder des Bundesvorstands üben ihr Amt ehrenamtlich und höchstpersönlich aus. Eine Übertragung des Amtes, des Stimmrechts oder sonstiger organschaftlicher Befugnisse auf Dritte ist unzulässig.
- (8) Abgeordnete oder gewählte Mandatsträger (MdB, MdEP) haben das Recht, an allen Sitzungen des Bundesvorstands beratend teilzunehmen.
- (9) Der Bundesvorstand kann Beauftragte, insbesondere für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für Recht, Datenschutz, Mitgliederbetreuung, Programmatik oder weitere spezielle Sachthemen bestellen. Diese können zu Sitzungen des Bundesvorstands oder zu Sitzungen des Bundesausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden, soweit das jeweils einberufende Organ oder der Bundesvorstand dies beschließen.
- (10) Die in § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 der Bundessatzung genannten Mitglieder bilden das Präsidium, den geschäftsführenden Bundesvorstand der Partei KURS. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Bundesvorstands und trifft eilbedürftige Entscheidungen. Es ist dem Bundesvorstand rechenschaftspflichtig. Seine Entscheidungen sind dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (11) Bei den in Absatz 5 Nr. 2 bis Nr. 6 genannten Vorstandsämtern ist Ämterhäufung zulässig.

§ 17 Einberufung, Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Einladungen werden vom Bundesgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem oder mit den beiden Vorsitzenden vorgenommen; sie erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Fristen.
- (2) Bundesparteitag, Bundesausschuss und Bundesvorstand sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die in der Geschäftsordnung vorgesehene Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam zugeschaltet sind und die weiteren Regelungen zu Einberufung, Ladungsfristen, Abstimmungen und Verfahren entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung eingehalten werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Bundesparteitag, Bundesausschuss und Bundesvorstand können in Präsenz, virtuell oder hybrid tagen. Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen sind die Rechte auf Teilnahme, Rede, Antrag und Abstimmung in geeigneter Weise zu gewährleisten.
- (5) Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, soweit Gesetz oder Satzung dies verlangen.
- (6) Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften als Ergebnisprotokoll zu fertigen; Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch, das auch digital geführt werden kann, revisionssicher zu archivieren.
- (7) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den oder die Bundesvorsitzenden inkl. deren Stellvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er wird vom Bundesparteitag auf gemeinsamen Vorschlag des oder der Bundesvorsitzenden gewählt.
- (2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der Parteiarbeit einschließlich der Gebietsverbände nach § 10 Absatz 2 und der Vereinigungen, Arbeitskreise und digitale Netzwerke nach § 11 der Satzung. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen aller Organe teilzunehmen und gehört zu werden.

§ 19 Parteischiedsgerichte

- (1) KURS richtet Parteischiedsgerichte ein: Ein Bundesschiedsgericht und Landesschiedsgerichte. Die Landesschiedsgerichte sind im Landesverband zu bilden.
- (2) Die Parteischiedsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten der Partei oder eines Landesverbands mit einzelnen Mitgliedern und für Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung.
- (3) Parteischiedsgerichte sind unabhängig und nur an Gesetz und Satzung gebunden. Ein faires Verfahren und das rechtliche Gehör sind zu gewährleisten.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands der Partei oder in einem Landesverband sein. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Landesverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (5) Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht zulässig. Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind nicht anfechtbar.
- (6) Das Nähere bestimmt die Parteigerichtsordnung.

E. Wahlen

§ 20 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

- (1) Wahlen zu den Parteigremien finden regelmäßig in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Für das Parteischiedsgericht gilt abweichend § 18 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung.
- (2) Die Wahlen zum Bundesvorstand sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl mittels digitaler Unterstützung ist zulässig; Recht und Geheimhaltung müssen gewährleistet bleiben. Bei allen weiteren Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (3) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt Stichwahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

- (4) Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt in geheimer Abstimmung. Zuständigkeit, Verfahren, Fristen und Formvorgaben richten sich nach den Wahlgesetzen und der Wahlordnung. Digitale Verfahren sind nur zulässig, soweit das Recht und die Geheimhaltung gewährleistet bleiben.
- (5) Listenwahlen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (6) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 21 Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen trifft für die jeweilige Wahl der nach der Wahlbene zuständige Gebietsverband der Partei durch seinen satzungsmäßig zuständigen Vorstand, soweit nicht das jeweilige Wahlgesetz, die jeweilige Wahlordnung oder diese Satzung eine abweichende Zuständigkeit bestimmen.
- (2) Zuständig sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Sonderregelungen
 - 1. für Wahlen zum Europäischen Parlament
 - a) bei einer gemeinsamen Liste für alle Länder der Bundesverband durch den Bundesvorstand
 - b) bei Landeslisten der jeweilige Landesverband durch seinen zuständigen Landesvorstand
 - 2. für Wahlen zum Deutschen Bundestag der zuständige Landesverband durch seinen zuständigen Landesvorstand
 - 3. für Wahlen zu den Landtagen der nach dem jeweiligen Landeswahlrecht zuständige Landesverband durch seinen zuständigen Landesvorstand
 - 4. für Kommunalwahlen der nach dem jeweiligen Kommunalwahlrecht und der Gliederungsstruktur der Partei zuständige Gebietsverband durch seinen zuständigen Vorstand
- (3) Die Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen. Zwingende gesetzliche Anforderungen an Zahl, Funktion, Form und persönliche Leistung der Unterschriften gehen den Bestimmungen dieser Satzung, aller Geschäftsordnungen und sonstiger innerparteilicher Regelungen vor. Für Bundestagswahlvorschläge und Europawahlvorschläge ergeben sich diese Anforderungen insbesondere aus den einschlägigen bundesrechtlichen Wahlvorschriften und den amtlichen Formularvorgaben.
- (4) Soweit das jeweils anwendbare Wahlrecht nichts Abweichendes bestimmt, erfolgt die Vertretung nach außen und die Zeichnungsberechtigung durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter regelmäßig die/der Vorsitzende und eine/ein Stellvertreter/in oder die/der Schatzmeister/in der zuständigen Ebene.
- (5) Der zuständige Vorstand bestimmt zugleich die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nichts anderes bestimmt.

F. Finanzen und sonstige Regelungen

§ 22 Finanzen, Beiträge

- (1) Die Partei finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, staatlichen Mitteln und sonstigen zulässigen Einnahmen. Sie verwendet ihre Mittel ausschließlich für ihre gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt insbesondere: Haushaltsplanung, Kassen- und Kontoführung, Zeichnungs- und Bewilligungsprozesse, Annahme und Ausweisung von Spenden, Vermögensverwaltung, Rechenschaftslegung und interne Kontrollen.
- (3) Beiträge werden nach der Beitrags- und Finanzordnung erhoben.

§ 23 Kassenprüfung und Rechenschaft

- (1) Jede Ebene bestellt Kassenprüfer. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Rechnungslegung, sowie die Belege. Wird Buchhaltung und Rechnungslegung für eine niedrigere Gliederung in einer höheren Ebene mitverantwortet, hat diese die Unterlagen bereitzustellen.
- (2) Der Bundesparteitag nimmt turnusmäßig den Rechenschafts- und Finanzbericht des Bundesvorstands, sowie den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer entgegen, beschließt darüber und stimmt über die Entlastung ab.
- (3) Der Bundesvorstand erstellt die gesetzlichen Rechenschaftsberichte (§ 23 PartG), die Tätigkeits- und Geschäftsberichte, sowie die Kassen- und Finanzberichte durch die Bundesgeschäftsstelle und bestimmt die Verantwortlichkeiten und Prozesse.

§ 24 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen beschließt der Bundesparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Änderungen von Ordnungen mit Satzungsrang bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 25 Satzungsbestandteile

Geschäftsordnung, Mitgliedsordnung, Beitrags- und Finanzordnung, Wahlordnung und Parteigerichtsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 26 Auflösung und Verschmelzung, Urabstimmung

- (1) Auflösung der Partei, Auflösung eines Gebietsverbandes oder Verschmelzung mit anderen Parteien bedürfen eines Beschlusses des Bundesparteitags mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er durch Urabstimmung der Mitglieder bestätigt wird. Das Verfahren wird im Einzelnen durch den Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesausschusses festgelegt.

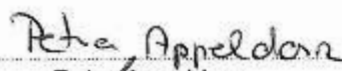
§ 27 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Partei oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein verbleibendes Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung demokratischer Bildung; der Empfänger wird durch den Bundesparteitag bestimmt.

§ 28 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Bildung von Landes- und Kreisverbänden nimmt der Bundesvorstand deren Aufgaben wahr, er kann dazu auch entsprechende Aufbaukommissionen einsetzen.
- (2) Geschäftsjahr der Partei KURS ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 10.06.2026 in Kraft.

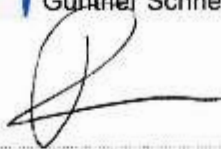
Ilshofen, den 10.06.2026


Petra Appeldorn


Günther Schneider

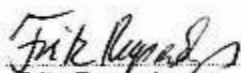

Marko Behrens


Sascha Wahnschaffe


Arne Reinbold


Friedrich Ludwig


Robert Jagusch


Fritz Rupenkamp

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 28.03.2026 in Ilshofen

Auf Grund des Abschnitts D der Satzung, insbesondere des § 19 der Satzung der Partei KURS, ergeht die folgende Parteigerichtsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Parteigerichtsordnung regelt die Zuständigkeit, Zusammensetzung und das Verfahren der Parteischiedsgerichte, der Partei KURS.
- (2) Sie gilt für die Bundespartei, ihre Gebietsverbände, Organe und Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Soweit nachgeordnete Verbände keine wirksamen, abweichenden Regelungen treffen und höherrangiges Recht nicht entgegensteht, gilt diese Ordnung entsprechend.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Parteischiedsgerichte sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie entscheiden unabhängig, unparteiisch und nur auf Grundlage von Gesetz, Satzung und Ordnungen der Partei.
- (2) Das Verfahren ist fair, zügig und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs durchzuführen. Das Gericht wird grundsätzlich nur auf Antrag tätig; einstweilige Anordnungen nach § 11 bleiben unberührt.
- (3) Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte sind zur Verschwiegenheit, über nicht öffentliche Verfahrensinhalte, verpflichtet.
- (4) Für Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Parteischiedsgerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 3 Aufbau und Besetzung

- (1) KURS errichtet ein Bundesschiedsgericht und in jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht.
- (2) Jedes Parteischiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, sowie einem stellvertretenden Beisitzer.
- (3) Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbands sein, nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen und keine regelmäßigen Einkünfte von ihnen beziehen.
- (5) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts sollte, wenn möglich, die Befähigung zum Richteramt besitzen; hilfsweise soll er über eine ähnliche juristische Qualifikation verfügen. Für Landesschiedsgerichte gilt dies entsprechend, soweit geeignete Bewerber zur Verfügung stehen.
- (6) Das Gericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern. Der stellvertretende Beisitzer rückt bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Beisitzers nach.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz, insbesondere über Streitigkeiten aus dem Bereich des jeweiligen Landesverbands und seiner Untergliederungen, über Wahlanfechtungen auf dieser Ebene, sowie über Anträge auf Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss gegen Mitglieder des Landesverbands.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte, sowie in erster Instanz über Streitigkeiten, die unmittelbar Bundesorgane, mehrere Landesverbände oder ausschließlich Bundesrecht der Partei betreffen.
- (3) Besteht in einem Landesverband noch kein wirksam besetztes Landesschiedsgericht, entscheidet das Bundesschiedsgericht ausnahmsweise in erster Instanz.
- (4) Über Zuständigkeitszweifel entscheidet das Bundesschiedsgericht.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird durch Antrag in Textform eingeleitet.
- (2) Antragsberechtigt sind Mitglieder, zuständige Parteiorgane und Vorstände, sowie sonstige nach Satzung oder Ordnung betroffene Beteiligte.
- (3) Im Antrag muss der Antragsteller, der Antragsgegner und der zugrunde liegende Sachverhalt bezeichnet werden. Beweismittel sollen benannt werden.
- (4) Bei Wahlanfechtungen und Eilverfahren sind die besonderen Fristen dieser Ordnung zu beachten.

§ 6 Beteiligte, Beiladung und Vertretung

- (1) Beteiligte sind Antragsteller, Antragsgegner, sowie Beigeladene.
- (2) Das Parteischiedsgericht kann Dritte beiladen, wenn ihre rechtlichen oder satzungsmäßigen Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Übergeordnete Vorstände sind auf Verlangen beizuladen, soweit ihre Zuständigkeit oder Verantwortung betroffen ist.
- (3) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens, durch einen Bevollmächtigten oder Beistand, vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht ist auf Verlangen in Textform nachzuweisen.
- (4) Beteiligte dürfen die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

§ 7 Verfahrensleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet das Verfahren und trifft die verfahrensleitenden Verfügungen.
- (2) Das Gericht prüft zunächst die Zulässigkeit des Antrags und gibt den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Das Gericht kann Fristen setzen, Hinweise erteilen, Beweise erheben und auf eine gütliche Erledigung hinwirken.
- (4) Das Verfahren kann schriftlich, mündlich, virtuell oder hybrid durchgeführt werden, sofern rechtliches Gehör, Vertraulichkeit und ordnungsgemäße Identifizierung der Beteiligten gewährleistet sind.

§ 8 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

- (1) Das schriftliche Verfahren ist zulässig; eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn das Gericht sie für erforderlich hält oder ein Beteiligter sie rechtzeitig beantragt und dem keine überwiegenden Gründe entgegenstehen.
- (2) Ladungen zu mündlichen Verhandlungen sollen mindestens zwei Wochen vorher in Textform erfolgen.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Gericht kann im Einzelfall eine parteiinterne Öffentlichkeit zulassen, soweit schutzwürdige Interessen dem nicht entgegenstehen.
- (4) Über den Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Entscheidung

- (1) Entscheidungen ergehen durch Beschluss mit Stimmenmehrheit.
- (2) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten in Textform bekanntzugeben.
- (3) Rechtsmittelfähige Entscheidungen müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (4) Das Parteischiedsgericht kann rechtswidrige Maßnahmen oder Beschlüsse aufheben, bestätigen oder - soweit die Sache entscheidungsreif ist - die gebotene parteirechtliche Entscheidung selbst treffen.
- (5) Das Parteischiedsgericht darf kein eigenständiges Parteiordnungsverfahren von Amts wegen einleiten; es kann jedoch dem zuständigen Organ, Hinweise auf parteirechtlich erhebliches Verhalten, geben.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht zulässig.
- (2) Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen und innerhalb weiterer zwei Wochen zu begründen.
- (3) Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind innerhalb der Partei endgültig.
- (4) Der gesetzlich eröffnete staatliche Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 11 Einstweilige Anordnungen

- (1) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zur Sicherung eines Verfahrens oder zur Abwehr wesentlicher Nachteile, eine einstweilige Anordnung treffen.
- (2) Die einstweilige Anordnung ist zu begründen und den Beteiligten unverzüglich bekanntzugeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet baldmöglichst über Bestätigung, Änderung oder Aufhebung der einstweiligen Anordnung.

§ 12 Besondere Verfahren

- (1) Wahlanfechtungen sind binnen zwei Wochen nach der Wahl in Textform beim zuständigen Parteischiedsgericht einzureichen. Der rechtzeitige Eingang bei Wahlvorstand, Vorstand oder Geschäftsstelle des zuständigen Verbands, wahrt die Frist, wenn die Eingabe unverzüglich weitergeleitet wird.
- (2) Über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht auf Antrag, des nach Satzung oder Ordnung, zuständigen Organs. Für den Parteiausschluss gelten die gesetzlichen Voraussetzungen des Parteiengesetzes und die Satzung.
- (3) Vorläufige Maßnahmen eines Vorstands, insbesondere der vorläufige Ausschluss von der Ausübung einzelner Mitgliedsrechte, sind dem zuständigen Parteischiedsgericht unverzüglich zur Überprüfung vorzulegen.

§ 13 Geschäftsstelle, Aktenführung und Vertraulichkeit

- (1) Die Geschäftsstelle des jeweiligen Parteischiedsgerichts wird durch die Geschäftsstelle des zuständigen Verbands geführt und unterliegt insoweit den verfahrensbezogenen Weisungen des Vorsitzenden.
- (2) Verfahrensakten sind nach rechtskräftigem Abschluss mindestens fünf Jahre aufzubewahren; Entscheidungen der Parteischiedsgerichte sind dauerhaft oder mindestens für zehn Jahre zu dokumentieren.
- (3) Akten und Verfahrensinhalte sind vertraulich zu behandeln. Einsicht erhalten die Beteiligten und sonstige Berechtigte nur im erforderlichen Umfang.

§ 14 Kosten und Auslagen

- (1) Das Verfahren vor den Parteischiedsgerichten ist gebührenfrei.
- (2) Das Gericht kann nach rechtskräftigem Abschluss gegen den unterliegenden Beteiligten eine Kosten- und Auslagenpauschale festsetzen; sie soll 50,00 EUR im schriftlichen Verfahren und 100,00 EUR bei mündlicher Verhandlung nicht übersteigen.
- (3) Für aufwendige Beweiserhebungen kann das Gericht einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- (4) Außergerichtliche Kosten tragen die Beteiligten grundsätzlich selbst; abweichend kann das Gericht aus Billigkeitsgründen eine teilweise Erstattung anordnen.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Soweit diese Ordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung, das Parteiengesetz und die allgemeinen rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze.
- (2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes finden keine unmittelbare Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt; sie können zur Auslegung ergänzend herangezogen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Parteigerichtsordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden, Sponsoring, sonstigen Einnahmen und staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (2) Die Partei wahrt ihre politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit.
- (3) Mittel und Vermögen der Partei dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Für die Finanzwirtschaft gelten die Vorschriften des Parteiengesetzes, die Satzung und diese Ordnung.

§ 2 Geschäftsjahr und Zuständigkeit

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten das zuständige Vorstandsmitglied. Er ist für die ordnungsgemäße Haushalts- und Kassenführung, die Buchhaltung, den Zahlungsverkehr, sowie die Erstellung des Rechenschaftsberichts verantwortlich.
- (3) Der Bundesvorstand beschließt den Haushaltsplan und überwacht die Finanzwirtschaft.
- (4) Soweit Gliederungen bestehen, sind deren Schatzmeister für die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft ihrer Gliederung verantwortlich.

§ 3 Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zum 1. Tag des jeweiligen Zahlungszeitraums fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich als Jahresbeitrag jährlich vorschüssig eingezogen.
- (4) Auf besonderen Antrag des Mitgliedes kann der Mitgliedsbeitrag monatlich, quartalsweise oder halbjährlich vorschüssig eingezogen werden.
- (5) Beiträge und Umlagen werden grundsätzlich bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (6) Nur in besonderen Härtefällen kann die Zahlung auch per Überweisung erfolgen. In diesen Fällen ist das Mitglied selbst für die fristgerechte Zahlung und die Konsequenzen der Verspätung verantwortlich.
- (7) Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen und das Einzugsverfahren werden durch Beschluss des Bundesausschusses oder aufgrund seiner Ermächtigung durch den Bundesvorstand festgelegt.
- (8) Mandatsträgerbeiträge, sowie Sonderumlagen bedürfen eines gesonderten Beschlusses des zuständigen Organs.
- (9) Eine Aufrechnung von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen, mit Forderungen gegen die Partei oder gegen Gliederungen, ist unzulässig.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltsplan aufzustellen und vom Bundesvorstand zu beschließen.
- (2) Der Haushaltsplan muss alle voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen enthalten.
- (3) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Bundesvorstands, soweit sie nicht unabweisbar sind; in diesem Fall ist der Bundesvorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Buchführung und Belegwesen

- (1) Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten sind vollständig, richtig, zeitnah und nachvollziehbar zu erfassen.
- (2) Für jede Buchung ist ein prüffähiger Beleg erforderlich.
- (3) Bargeldbestände sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

- (5) Die Buchführung kann elektronisch geführt werden, sofern Datensicherheit, Nachvollziehbarkeit und Schutz vor nachträglicher Veränderung gewährleistet sind.

§ 6 Zahlungsverkehr und Verfügungsbefugnis

- (1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich unbar.
- (2) Körperlich geführte Konten sind auf den Namen des jeweiligen Parteiverbands zu führen. Privatkonten dürfen nicht für Parteigelder verwendet werden.
- (3) Verfügungen über Bankkonten bedürfen ab einem Betrag von mehr als 10.000 Euro der Mitwirkung von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Bundesvorstand kann weitergehende interne Freigabe- und Zeichnungsregelungen beschließen.

§ 7 Spenden, Sponsoring und sonstige Zuwendungen

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen dürfen nur im Rahmen des Parteiengesetzes angenommen werden.
- (2) Vor Annahme ist zu prüfen, ob die Zuwendung zulässig ist, ob der Zuwendende eindeutig identifiziert werden kann und ob gesetzliche Anzeige-, Veröffentlichungs- oder Weiterleitungspflichten bestehen.
- (3) Unzulässige Spenden sind unverzüglich nach Maßgabe des Parteiengesetzes zurückzugeben oder weiterzuleiten.
- (4) Spenden, die gesetzliche Anzeige- oder Veröffentlichungsgrenzen erreichen, sind gesondert zu erfassen und unverzüglich gesetzeskonform weiter zu melden. Spenden über 35.000 Euro sind unverzüglich anzuzeigen, Spenden ab 10.000 Euro Jahresbetrag sind einzeln offenzulegen.
- (5) Bargeldspenden sind nur bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 1.000 € zulässig.
- (6) Sachspenden und sonstige geldwerte Zuwendungen sind mit dem maßgeblichen Wert zu erfassen.
- (7) Sponsoring ist getrennt von Spenden zu erfassen und nach Maßgabe des Parteiengesetzes gesondert auszuweisen.
- (8) Spenden, die von Mitgliedern oder Funktionsträgern entgegengenommen werden, sind unverzüglich an die zuständige finanzverantwortliche Stelle der Partei weiterzuleiten.

§ 8 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- (1) Ehrenamtliche Mitarbeit für die Partei erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Unentgeltliche Sachleistungen können als Sachspenden berücksichtigt werden, soweit sie nach dem Parteiengesetz als Spenden anzusetzen und bewertbar sind.
- (3) Unentgeltliche Werk- und Dienstleistungen sind nur insoweit als Spende zu behandeln, wie das Parteiengesetz und die steuerlichen Vorschriften dies zulassen.
- (4) Aufwendungsersatz und ein wirksamer Verzicht hierauf werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben behandelt.

§ 9 Gliederungen

- (1) (1) Gliederungen verwalten ihre Mittel im Rahmen von Gesetz, Satzung und dieser Ordnung eigenverantwortlich.
- (2) (2) Sie sind zu ordnungsgemäßer Buchführung, Belegführung und fristgerechter Vorlage ihrer Jahresunterlagen verpflichtet.
- (3) (3) Der Bundesverband kann verbindliche Fristen, Kontenrahmen, Buchungsrichtlinien und Formblätter vorgeben.
- (4) (4) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt Unterlagen anzufordern, sowie Buchführung, Kassen- und Rechnungswesen der Gliederungen zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- (5) (5) Schatzmeister übergeordneter Gliederungen dürfen bei berechtigtem Interesse Einsicht in die Finanzunterlagen nachgeordneter Gliederungen verlangen.

§ 10 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Bundesschatzmeister erstellt den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei nach Maßgabe des Parteiengesetzes.
- (2) Die Gliederungen haben ihre vollständigen und prüffähigen Unterlagen fristgerecht an den Bundesverband zu übermitteln.
- (3) Der Rechenschaftsbericht ist von den Bundesvorsitzenden und vom Präsidium gewählten zuständigen Vorstandsmitgliedern, für die Finanzangelegenheiten der Partei, zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechenschaftsbericht ist, soweit keine Erleichterungen ohne externe Prüfung, bzw. durch vereidigte Buchprüfer. u.a., in Betracht kommen, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe des Parteiengesetzes zu prüfen.
- (5) Die parteiinterne Kassenprüfung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Der Parteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Partei oder einer ihrer Gliederungen stehen.
- (3) Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Belegführung, sowie die Einhaltung dieser Ordnung und berichten dem Parteitag. Angestrebt wird eine permanente digitale Kassenprüfung.
- (4) Die Kassenprüfung ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Rechenschaftsberichts.

§ 12 Vermögensverwaltung und Kreditaufnahme

- (1) Parteivermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Spekulative oder mit dem Parteizweck unvereinbare Anlagen sind unzulässig.
- (3) Kreditaufnahmen, Bürgschaften und sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Bundesvorstands; soweit die Satzung es vorsieht, zusätzlich eines Beschlusses des Bundesparteitags.

§ 13 Integrität und Interessenkonflikte

- (1) Parteimittel dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden.
- (2) Vorteilsannahmen oder Vorteilsgewährungen im Zusammenhang mit Parteifunktionen sind unzulässig.
- (3) Interessenkonflikte sind dem zuständigen Vorstand unverzüglich offenzulegen.
- (4) Verträge mit Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen bedürfen eines gesonderten Beschlusses; der Betroffene ist von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 14 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Gerät ein Mitglied mit Beiträgen in Verzug, ist unter Setzung einer angemessenen Frist, zu mahnen.
- (2) Bleibt die Zahlung trotz Mahnung aus, kann das Ruhen mitgliedschaftlicher Rechte bis zur Erfüllung der Beitragspflicht festgestellt werden, soweit Satzung und Mitgliederrechte dem nicht entgegenstehen.
- (3) Weitergehende parteirechtliche Maßnahmen richten sich nach Satzung und Mitgliedsordnung.

§ 15 Rechte der Schatzmeister

Schatzmeister sind berechtigt, Ausgaben zu widersprechen, wenn diese nicht durch Beschluss gedeckt sind, gegen diese Ordnung verstoßen oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Verbands gefährden. Über den Widerspruch entscheidet das zuständige Vorstandsorgan.

§ 16 Schadensausgleich

Verletzt eine Gliederung Vorschriften des Parteiengesetzes, der Satzung oder dieser Ordnung und entsteht hierdurch der Partei oder einer anderen Gliederung ein finanzieller Nachteil, ist der verursachende Verband zum Ausgleich verpflichtet; persönliche Haftungsansprüche nach Gesetz bleiben unberührt.

§ 17 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten eines Parteiverbands haftet dessen Vermögen nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
- (2) Eine persönliche Haftung von Mitgliedern oder Funktionsträgern besteht nur, soweit sie gesetzlich begründet ist.

§ 18 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesvorstand kann zur Durchführung dieser Ordnung ergänzende Richtlinien, Fristen, Formblätter und Wertgrenzen beschließen, soweit Satzung und diese Ordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung mit der Anlage zur Beitragsstaffel tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.

Anlage:

Beitragsstaffel und Zahlungsmodalitäten zur Finanz- und Beitragsordnung der Partei KURS:

Beitragskategorie	Monats- / Jahresbeitrag		Anwendungsfall
Regelbeitrag	9,00 EUR	108,00 EUR	ordentliche Mitglieder
Regelbeitrag	6,00 EUR	72,00 EUR	Schüler, Studierende, Auszubildende über 27 Jahre, sowie Schwerbehinderte (GdB >50%) und sonstige Versehrte
Ermäßigter Beitrag	3,00 EUR	36,00 EUR	Schüler, Studierende und Auszubildende zwischen 18 und 27 Jahre, sowie Rentner und Personen in sozialen Härtefällen
Ermäßigter Beitrag	1,00 EUR	12,00 EUR	Schüler, Studierende, Auszubildende, unter 18 Jahre
Familienbeitrag: Der Familienbeitrag setzt voraus, dass jedes begünstigte Familienmitglied eigenes Mitglied der Partei ist. Die Gewährung erfolgt auf Antrag	50 % des Regelbeitrags, mindestens 3,00 EUR/Monat je weiterem Familienmitglied		Auf Antrag für weitere Familienmitglieder desselben Haushalts; Voraussetzung ist, dass ein Familienmitglied den vollen Regelbeitrag zahlt; die Ermäßigung endet mit Wegfall der Voraussetzungen
Förderbeitrag Arbeitnehmer	ab 20,00 EUR	240,00 EUR	Mitglieder mit erhöhtem Förderwunsch
Förderbeitrag Selbstständige	ab 100,00 EUR	1.200,00 EUR	Mitglieder mit erhöhtem Förderwunsch
Mandatsträger Beiträge	Nach individueller Vereinbarung		Abgeordnete

- 1. Fälligkeit:** Beiträge sind grundsätzlich vorschüssig geschuldet und werden zum 01.01. für das darauffolgende Jahr als Jahresbetrag per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Bundesvorstand kann auf Antrag halbjährliche, quartalsweise, oder monatliche Zahlungsweisen zulassen.
- 2. Zahlungsweg:** Der Beitragseinzug erfolgt vorrangig und grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Nur in besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen ist Überweisung zulässig.
- 3. Ermäßigungen:** Ermäßigungen können nur auf Antrag gewährt werden. Der Bundesvorstand verlangt dazu weitere Nachweise und kann auch ergänzende Kriterien festlegen. Werden angeforderte Nachweise nicht erbracht, scheidet jede Beitragsermäßigung aus und das Mitglied schuldet den betreffenden Regelbeitrag.
- 4. Härtefälle:** In besonderen, sozialen oder wirtschaftlichen Härtefällen können Stundung, Ratenzahlung, befristete Beitragssenkung oder befristete Beitragsfreistellung gewährt werden. Stundungen und Ratenzahlungen werden maximal für die Dauer von 6 Monaten gewährt.
- 5. Mahnwesen:** Bei Beitragsrückstand erfolgt eine Zahlungserinnerung. Bleibt die Zahlung aus, erfolgt eine Mahnung mit Fristsetzung; danach wird das Mitgliedsverhältnis ruhend gestellt. Nach einem weiteren Monat der Säumnis wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Weitergehende Maßnahmen richten sich nach der Satzung und § 14 der Finanz- und Beitragsordnung.
- 6. Änderungsbefugnis:** Der Bundesausschuss kann diese Anlage ändern. Soweit die Satzung dies zulässt, kann der Bundesparteitag auch den Bundesvorstand zur Anpassung einzelner Beitragssätze oder Vollzugsmodalitäten ermächtigen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Ersatz von Aufwendungen, die Mitgliedern oder sonstigen von der Partei beauftragten Personen, im Auftrag oder im überwiegenden Interesse der Partei entstehen.
- (2) Erstattungsberechtigt sind insbesondere:
 1. Mitglieder von Vorständen und Gremien im Rahmen ihrer Aufgaben
 2. Delegierte
 3. von Vorständen oder Gremien beauftragte Personen
- (3) Soweit sich die Beauftragung nicht bereits aus Amt, Einladung, Beschluss oder protokollierter Entsendung ergibt, ist ein vorheriger Auftrag erforderlich.

§ 2 Grundsätze

- (1) Erstattet werden nur notwendige, angemessene und nachgewiesene Aufwendungen, die unmittelbar durch die Parteitätigkeit veranlasst sind.
- (2) Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (3) Private oder gemischt private Aufwendungen sind nicht erstattungsfähig, bei gemischten Reisen oder Beschaffungen ist nur der eindeutig parteibezogene Anteil erstattungsfähig.
- (4) Eine Erstattung ist ausgeschlossen, soweit Aufwendungen bereits von dritter Seite ersetzt wurden oder ersetzt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nur im Rahmen dieser Ordnung, der verfügbaren Haushaltsmittel und der erteilten oder genehmigten Aufträge.

§ 3 Nachweis und Belegpflicht

- (1) Erstattungen werden nur auf Antrag und gegen prüffähige Belege gewährt.
- (2) Als Belege genügen Originalbelege oder gleichwertige digitale Belege.
- (3) Für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug genügt ein Fahrtnachweis mit Datum, Reiseziel, Anlass und gefahrenen Kilometern.
- (4) Fehlende oder unleserliche Belege können zur Kürzung oder Ablehnung führen; ausnahmsweise kann ein Eigenbeleg mit Begründung anerkannt werden, wenn ein Fremdbeleg nicht erhältlich war.

§ 4 Erstattungsfähige Aufwendungen

- (1) Erstattungsfähig sind insbesondere:
 1. Fahrtkosten:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel grundsätzlich in der 2. Klasse in tatsächlicher Höhe
 - b) Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer
 - c) notwendige Park-, Maut- und lokale ÖPNV-Kosten
 2. Übernachtungskosten in angemessener Höhe, grundsätzlich einfacher bis mittlerer Standard; höhere Kosten bedürfen vorheriger Genehmigung
 3. Verpflegungsmehraufwendungen nur, soweit sie vorab genehmigt wurden, höchstens in Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Pauschbeträge; bereitgestellte Mahlzeiten sind anzurechnen
 4. Sach- und Arbeitsmittel wie Büromaterial, Porto, Druck- und Kopierkosten, sowie notwendige parteibezogene Telefon- und Internetkosten
 5. Tagungs- und Teilnahmegebühren für beauftragte Veranstaltungen
 6. sonstige notwendige Nebenkosten, soweit sie unmittelbar parteiveranlasst sind
- (2) Nicht erstattungsfähig sind Bußgelder, Verwarnungsgelder, private Bewirtungen, Kosten luxuriöser Reisegestaltung und sonstige unangemessene Aufwendungen.

§ 5 Verfahren

- (1) Erstattungsanträge sind mit dem vorgesehenen Formular, bei der zuständigen rechnungsführenden Stelle, einzureichen.
- (2) Zuständig ist grundsätzlich die Gliederung, in deren Auftrag oder Zuständigkeitsbereich die Aufwendung entstanden ist.
- (3) Anträge sollen binnen vier Wochen nach Entstehen der Aufwendung eingereicht werden; nach Ablauf von drei Monaten sind sie grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Schatzmeister Fristverlängerung gewähren.
- (4) Über Erstattungen entscheidet der zuständige Schatzmeister oder das nach Satzung oder Geschäftsverteilung zuständige Vorstandsmitglied im Rahmen des Haushaltsplans.
- (5) Betrifft die Entscheidung die eigene Person, entscheidet das jeweils nächsthöhere oder sonst zuständige Vorstandsorgan unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Erstattungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos.

§ 6 Vorschüsse

- (1) Für absehbar notwendige Auslagen können angemessene Vorschüsse gewährt werden.
- (2) Vorschüsse sind spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme abzurechnen.
- (3) Nicht verbrauchte Vorschussbeträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 7 Verzicht auf Aufwendungsersatz

- (1) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann, ganz oder teilweise schriftlich gegenüber der zuständigen Gliederung, erlassen werden.
- (2) Ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Verzicht auf Aufwendungsersatz liegt nur vor, wenn zuvor ein wirksamer, ernsthafter und durchsetzbarer Erstattungsanspruch bestand und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Zuwendungsbestätigungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erteilt werden.

§ 8 Besondere Regelungen

- (1) Abweichungen von dieser Ordnung sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung; in Eilfällen ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen.
- (3) Ausnahmeentscheidungen sind zu dokumentieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.

Änderungen bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, eines Beschlusses des Bundesparteitags.

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 28.03.2026 in Ilshofen

Aufgrund des Abschnitts D der Satzung der Partei KURS ergeht die folgende Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahrensabläufe der Organe, Gremien und Versammlungen der Partei KURS, soweit die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Sie ergänzt die Satzung der Partei KURS und gilt für den Bundesparteitag, den Bundesausschuss und den Bundesvorstand, sowie subsidiär für nachgeordnete Gliederungen, soweit diese keine wirksamen eigenen Geschäftsordnungen beschlossen haben und höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

§ 2 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind ausschließlich:

1. der Bundesparteitag
2. der Bundesausschuss
3. der Bundesvorstand

Die Geschäftsordnung gilt für weitere Gremien und Ausschüsse entsprechend, soweit ihre Natur dies zulässt.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Bundesparteitag und der Bundesausschuss werden nach Maßgabe der Satzung einberufen.
- (2) Einladungen zu Sitzungen des Bundesvorstands, werden vom Bundesgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem oder den Bundesvorsitzenden, vorgenommen.
- (3) Einladungen erfolgen in Textform unter Angabe von Zeitpunkt, Ort oder Zugangsweg, Versammlungsform und vorläufiger Tagesordnung.
- (4) Für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss gelten die in der Satzung bestimmten Ladungsfristen.
- (5) Für den Bundesvorstand beträgt die Einberufungsfrist in der Regel sieben Tage, in eilbedürftigen Fällen kann sie auf 48 Stunden verkürzt werden.

§ 4 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch das jeweils einberufende Organ festgelegt.
- (2) Anträge zum Bundesparteitag sollen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform eingereicht werden, soweit Satzung, Wahlordnung oder Einladung nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Dringlichkeitsanträge außerhalb der Antragsfrist sind zulässig, wenn ihre Dringlichkeit von der Versammlung ohne Sachdebatte mit einfacher Mehrheit anerkannt wird. Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösungsanträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.
- (4) Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Sachanträgen sind bis zum Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig.
- (5) Das Recht zur sachlichen Begründung bleibt bei zulässig behandelten Anträgen unberührt.
- (6) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig und vorrangig vor Sachanträgen zu behandeln. Sie bedürfen keiner Sachbegründung.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Das jeweilige Beschlussorgan wählt zu Beginn der Sitzung oder Versammlung die Versammlungsleitung, soweit die Satzung oder eine Wahlordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest, erteilt das Wort und sorgt für einen geordneten Ablauf.
- (3) Gegen Maßnahmen der Versammlungsleitung kann die Entscheidung des Gremiums beantragt werden.

§ 6 Aussprache

- (1) Wortmeldungen erfolgen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (2) Die Versammlungsleitung kann zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort erteilen.
- (3) Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium sind als Geschäftsordnungsanträge sofort zu behandeln.
- (4) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste ist nach Anhörung einer Gegenrede unverzüglich abzustimmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung. Soweit die Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält, ist ein ordnungsgemäß einberufenes Gremium beschlussfähig, wenn bei Parteitag mindestens 20 %, bei anderen Gremien mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam zugeschaltet ist.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Rüge festgestellt. Die Rüge ist vor Beginn der Abstimmung zu erheben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung, Gesetz oder besondere Ordnungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Satzungsänderungen erfordern, die in der Satzung bestimmte Zweidrittel-Mehrheit.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.
- (6) Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 8 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über den weitergehenden Antrag ist vor dem weniger weit gehenden Antrag abzustimmen.
- (2) Änderungsanträge gehen dem Hauptantrag vor.
- (3) Mehrere Änderungsanträge werden in sachgerechter Reihenfolge abgestimmt.
- (4) Die Versammlungsleitung gibt die Abstimmungsreihenfolge vor der Abstimmung bekannt.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen richten sich nach der Satzung und der Wahlordnung.
- (2) Soweit Satzung oder Gesetz geheime Wahl verlangen, ist geheim abzustimmen.
- (3) Im Übrigen kann offen abgestimmt werden, sofern Satzung oder Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

§ 10 Präsenz-, hybride und virtuelle Sitzungen

- (1) Sitzungen und Versammlungen können nach Maßgabe der Satzung in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden.
- (2) Bei virtuellen oder hybriden Formaten sind Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Abstimmungsrechte technisch und organisatorisch sicherzustellen.
- (3) Die einberufende Stelle legt das Verfahren zur Identitäts- und Stimmberechtigungsprüfung fest.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums, ist statt einer virtuellen Sitzung eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn nicht dringende Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim einberufenden Organ eingehen. In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung unter Einhaltung der Fristen neu einberufen.
- (5) Geheime Wahlen in virtuellen oder hybriden Formaten sind nur zulässig, wenn Geheimheit und Integrität des Wahlvorgangs technisch zuverlässig gewährleistet sind; andernfalls ist die Wahl in Präsenz durchzuführen.

§ 11 Umlaufbeschlüsse

- (1) Umlaufbeschlüsse sind nur für den Bundesvorstand und das Präsidium in eilbedürftigen Fällen zulässig, soweit keine Wahl oder geheime Abstimmung erforderlich ist.
- (2) Ein Umlaufbeschluss kommt nur zustande, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.
- (3) Das Ergebnis ist zu dokumentieren und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es muss mindestens enthalten: Datum, Ort oder Versamlungsform, Beginn und Ende, Versamlungsleitung, protokollführende Person, Tagesordnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut sowie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Protokolle sind von der Versamlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen oder in dokumentierter elektronischer Form freizugeben.
- (3) Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu dokumentieren; dieses kann digital geführt werden.
- (4) Durch Beschluss des jeweiligen Organs kann der Sitzungsverlauf zur Archivierung auch auf elektronischem Wege aufgezeichnet werden. Alle Sitzungsteilnehmer sind hierauf vorab hinzuweisen. Die Aufzeichnung ersetzt nicht das Protokoll und ist nach Zweckerreichung zu löschen, soweit keine gesetzlichen oder parteiinternen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium handelt im Rahmen der Satzung als geschäftsführender Bundesvorstand.
- (2) Es führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Bundesvorstands und trifft eilbedürftige Entscheidungen, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (3) Entscheidungen des Präsidiums sind dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung mit Beschlussinhalt und kurzer Begründung mitzuteilen.

§ 14 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss wird nach Maßgabe der Satzung einberufen.
- (2) Für Ladung, Antragsbehandlung, Aussprache, Beschlussfassung und Protokollierung gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die in der Satzung geregelte Zusammensetzung und Vertretung bleiben unberührt.

§ 15 Teilnahme- und Antragsrechte

- (1) Mitglieder des Bundesvorstands können an Sitzungen nachgeordneter Gliederungen ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit Satzung oder höherrangige Ordnung nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Das Antragsrecht richtet sich nach Satzung, Geschäftsordnung der jeweiligen Gliederung und der Tagesordnungslage.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gelten Satzung und zwingendes Gesetzesrecht.
- (2) Soweit die Satzungen weiterer Untergliederungen der Partei KURS keine zulässigen und wirksamen anderweitigen Bestimmungen treffen, gilt diese Geschäftsordnung für sie entsprechend.
- (3) Bei Widersprüchen gehen Gesetz und Satzung dieser Geschäftsordnung vor.
- (4) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 28.03.2026 in Ilshofen

Auf Grund des Abschnitts B der Satzung der Partei KURS, wird folgende Mitgliedsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Nähere zu Erwerb, Ausübung und Beendigung der Mitgliedschaft, sowie zu den mitgliedschaftsbezogenen Rechten und Pflichten, nach Maßgabe der Satzung und des Parteiengesetzes.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erworben.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand, er kann diese Aufgabe durch Beschluss, einem hierzu eingesetzten Gremium, übertragen.
- (3) Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Eine Mitgliedsaufnahme durch Fristablauf oder durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung durch die Gremien der Partei.
- (5) Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller keinen Rechtsbehelf.

§ 3 Form und Inhalt des Aufnahmeantrags

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- (2) Er muss mindestens enthalten:
 1. Vor- und Nachname
 2. Geburtsdatum
 3. vollständige Wohnanschrift
 4. Staatsangehörigkeit
 5. Erklärung zur Aufnahme und gewünschten Mitarbeit
 6. Anerkennung von Satzung und Ordnungen
 7. Erklärung über das Nichtbestehen unzulässiger Doppelmitgliedschaften
 8. Vollständig erteiltes SEPA-Lastschriftmandat
 9. Höhe des vom Regelbetrag abweichenden Mitgliedsbeitrags
 10. 10. die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen datenschutzrechtlichen Erklärungen
- (3) Unvollständige Anträge gelten erst mit Eingang aller erforderlichen Angaben als gestellt.

§ 4 Identitätsprüfung

- (1) Vor der Aufnahme ist die Identität der antragstellenden Person durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage eines Ausweispapiers, festzustellen.
- (2) Das Nähere kann durch entsprechende Verfahrensrichtlinien oder die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Annahmebeschluss des Bundesvorstands.
- (2) Mitgliedschaftsrechte können erst nach Eintragung in das zentrale Mitgliederregister ausgeübt werden.

§ 6 Zentrales Mitgliederregister

- (1) Die Partei führt auf Bundesebene ein zentrales Mitgliederregister.
- (2) Maßgeblich für mitgliedschaftliche Rechte, insbesondere Teilnahme- und Stimmrechte, ist der Registerstand zum festgelegten Stichtag, durch das einberufende Organ.
- (3) Änderungen der Mitgliedsdaten sind durch die Bundesgeschäftsstelle unverzüglich einzuarbeiten.
- (4) Die Registerführung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe von Satzung, Ordnungen und Gesetz, insbesondere das Recht auf:
 1. gleichberechtigte Mitwirkung an der politischen Willensbildung der Partei
 2. Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie Rede-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht im zuständigen Verband, nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen der Partei
 3. Information über Angelegenheiten der Partei auf der zuständigen Ebene, sowie auf Auskunft über seine bei der Partei gespeicherten Daten, nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung
 4. Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte und Anrufung der zuständigen Parteischiedsgerichte nach Maßgabe der Parteigerichtsordnung
- (2) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer im Mitgliederregister geführt wird und zum Zeitpunkt der Feststellung der Stimmberechtigung, seine fälligen Mitgliedsbeiträge, nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung oder entsprechend besonderer Vereinbarungen ordnungsgemäß entrichtet hat und ihm dieses Recht, nicht durch Beschluss, im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen vorübergehend oder ganz entzogen worden ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 1. die Grundsätze, Ziele und Interessen der Partei zu achten und zu fördern
 2. die Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane zu beachten
 3. die, nach der Finanz- und Beitragsordnung oder nach besonderen Vereinbarungen festgesetzten Beiträge, zu entrichten
 4. Parteischädigendes Verhalten zu unterlassen. Parteischädigendes Verhalten ist jedes Tun oder Unterlassen, das geeignet ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, Ordnungen, Grundsätze oder Beschlüsse der Partei zu verstoßen, wodurch der Partei erheblicher Schaden zugefügt werden kann
 5. die Kommunikationsregeln in §7 der Bundessatzung sind stets zu beachten und einzuhalten.
- (2) Mandatsträgerbeiträge richten sich nach der Finanz- und Beitragsordnung oder einer gesonderten Mandatsträgerbeitragsregelung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit in Textform gegenüber der zuständigen Gliederung oder der Bundesgeschäftsstelle zulässig, die diese Erklärung an den Bundesvorstand weiterleiten und im zentralen Mitgliederregister erfassen.
- (3) Bereits fällige Beitragsverpflichtungen bleiben für das gesamte laufende Geschäftsjahr von der Austrittserklärung unberührt, eine Erstattung dieser Beiträge erfolgt nicht. Dies gilt auch für den Fall der Streichung von der Mitgliederliste, dem Ruhen der Mitgliedschaft oder dem Ausschluss aus der Partei.
- (4) Der Ausschluss richtet sich nach Satzung, Ordnungen, Parteiengesetz und Parteigerichtsordnung.

§ 10 Beitragspflicht und Ruhen von Rechten

- (1) Die Beitragspflicht richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Bei fälligen Beitragsrückständen kann das Stimmrecht bis zum Ausgleich der Rückstände ruhen, wenn das Mitglied zuvor unter angemessener Fristsetzung, in Textform auf die Folgen hingewiesen worden ist.
- (3) Das Ruhen nach Absatz 2 ist keine Ordnungsmaßnahme im parteirechtlichen Sinne.
- (4) Das Ruhen endet mit vollständigem Ausgleich der Rückstände.

§ 11 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung weiterhin mit Beiträgen im Rückstand ist.
- (2) Zwischen der ersten Mahnung und der Streichung muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.
- (3) Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte postalische oder die zugeteilte parteiinterne elektronische Adresse, versandt wurden.
- (4) Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (5) Gegen die Streichung ist binnen eines Monats die Anrufung des zuständigen Parteischiedsgerichts zulässig.

§ 12 Wiederaufnahme

- (1) Eine Wiederaufnahme nach Austritt oder Streichung erfolgt nur auf neuen Aufnahmeantrag.
- (2) Offene Forderungen aus der früheren Mitgliedschaft müssen vor der Wiederaufnahme vollständig ausgeglichen sein.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind nach Maßgabe von Satzung und Parteiengesetz insbesondere Verwarnung, Verweis, befristete Amtsenthebung aus Parteiämtern, Ausschluss aus der Partei und befristete Aberkennung einzelner Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, der Bundesvorstand.
- (3) Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, ist dem betroffenen Mitglied, rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Die Entscheidung ist gegenüber dem Mitglied in Textform zu begründen.
- (5) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des zuständigen Parteischiedsgerichts zulässig.

§ 14 Vorläufige Maßnahmen

- (1) In besonders schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Vorstand, ein Mitglied bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts, vorläufig von der Ausübung einzelner oder aller Mitgliedsrechte ausschließen, wenn andernfalls ein erheblicher Nachteil oder Schaden für die Partei droht.
- (2) Die Maßnahme ist zu befristen, schriftlich zu begründen und unverzüglich dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Sie tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ein Antrag auf weitergehende parteirechtliche Maßnahmen oder auf Ausschluss gestellt wird.

§ 15 Ausschlussverfahren

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ausschließlich durch das zuständige Parteischiedsgericht, nach Maßgabe des Parteiengesetzes, der Satzung und der Schiedsgerichtsordnung.
- (2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung bleiben die Mitgliedsrechte unberührt, soweit nicht eine vorläufige Maßnahme nach § 14 wirksam ist.
- (3) Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe steht dem Mitglied offen, alle Entscheidungen sind gegenüber dem Mitglied an seine ihm zugeteilte, parteiinterne E-Mail-Adresse zu begründen.

§ 16 Wechsel der Parteigliederung

- (1) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied der örtlich zuständigen neuen Gliederung zugeordnet (Überweisung).
- (2) Die Mitgliedschaft als solche, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Alles Weitere zur organisatorischen Umsetzung regelt die Bundesgeschäftsstelle im Auftrag des Bundesvorstands.

§ 17 Digitale Mitwirkung und Identifizierbarkeit

- (1) Die Ausübung digitaler Mitgliedsrechte setzt bereits systembedingt die eindeutige Identifizierbarkeit des Mitglieds, durch ein elektronisch lesbares Ausweispapier (z.B. den 2010 eingeführten elektronischen Personalausweis nPA) voraus. Für die Schaffung dieser Voraussetzungen ist das Mitglied selbst verantwortlich.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Kommunikationsregeln in § 7 der Satzung einzuhalten und zu beachten.
- (3) Bei digitalen Abstimmungen sind technische Verfahren zu verwenden, die sicherstellen, dass jedes stimmberechtigte Mitglied nur einmal abstimmen kann. Zuvor muss sich das Mitglied elektronisch identifizieren.
- (4) Das Nähere regeln Satzung, Wahlordnung oder aufzustellende, ergänzende Verfahrensrichtlinien.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, sowie den Datenschutzregelungen der Partei.
- (2) Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, nach der Datenschutzgrundverordnung und allen ergänzenden Vorschriften.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung und kann durch eine Datenschutzrichtlinie ergänzt werden.

§ 19 Verhältnis zu anderen Ordnungen

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung konkretisiert die Beitragspflichten der Mitglieder.
- (2) Die Parteigerichtsordnung regelt das Verfahren in parteirechtlichen Streitigkeiten und Ruhens- oder Ausschlussverfahren.
- (3) Bei Widersprüchen gilt die Rangfolge: Gesetz, Satzung, Mitgliedsordnung, sonstige Ordnungen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Diese Mitgliedsordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 28.03.2026 in Ilshofen

Aufgrund des Abschnitts E der Satzung der Partei KURS ergeht die folgende Wahlordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Einzelheiten zu Wahlen und Abstimmungen der Partei KURS, soweit Satzung, Parteiengesetz, Wahlgesetze oder sonstiges zwingendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Sie gilt insbesondere für:
 1. Wahlen zu Parteiämtern und sonstigen Parteifunktionen
 2. Wahlen von Kassenprüfern und Mitgliedern der Parteigerichte
 3. Wahlen von Vertretern zu Vertreterversammlungen
 4. die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen
 5. Mitgliederentscheide und Urabstimmungen, soweit diese von den Parteigremien beschlossen werden.
- (3) Diese Wahlordnung gilt für die Bundespartei und subsidiär für nachgeordnete Gliederungen, soweit diese keine wirksamen eigenen Wahlordnungen beschlossen haben und höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind frei, gleich und nach Maßgabe von Satzung und Gesetz geheim, soweit nicht offenes Abstimmen zulässig ist.
- (2) Wahlen zum Bundesvorstand und zu den Vorständen nachgeordneter Gebietsverbände, Wahlen von Vertretern zu Vertreterversammlungen, sowie Aufstellungen von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen, erfolgen geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse über Sachfragen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Wahlverfahren muss transparent, nachvollziehbar und revisionssicher dokumentiert werden.
- (5) Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer nach Satzung und Mitgliedsordnung, stimmberechtigtes Mitglied ist und im zentralen Mitgliederregister geführt wird.
- (2) Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts setzt die Erfüllung der satzungsmäßigen Beitragspflicht voraus, soweit Satzung oder besondere Ordnung nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs das passive Wahlrecht verloren hat oder nach Satzung von der Kandidatur ausgeschlossen ist.
- (4) Die Feststellung der Stimmberechtigung erfolgt vor Beginn des Wahlgangs anhand des Mitgliederregisters oder eines sonst vom Wahlvorstand zugelassenen Nachweises.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Jede Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet. Dieser besteht in der Regel aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern; das Beschlussorgan kann Ersatzmitglieder bestimmen.
- (2) Wahlvorstand und Auszählhelfer werden vom zuständigen Beschlussorgan vor Eintritt in die Wahlhandlung gewählt oder bestimmt.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstands und der Auszählhelfer dürfen nicht für das Amt kandidieren, dessen Wahl sie leiten oder auszählen. Unvermeidbare Interessenkollisionen sind offenzulegen; das betroffene Mitglied wirkt an der betreffenden Wahl nicht mit.

- (4) Der Wahlvorstand prüft die Stimmberechtigung, lässt Wahlvorschläge zu, überwacht die ordnungsgemäße Stimmabgabe, stellt das Ergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 5 Wahlvorschläge und Kandidaturen

- (1) Wahlvorschläge und Kandidaturen können, soweit Einladung oder Wahlleitung nichts Abweichendes bestimmen, schriftlich, elektronisch oder in der Versammlung eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge müssen Name, Mitgliedschaft in der Partei und das angestrebte Amt erkennen lassen. Soweit Satzung, Gesetz oder Einladung weitere Angaben verlangen, sind diese beizufügen.
- (3) Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn gesetzliche oder satzungsmäßige Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen.
- (4) Wer bei der Wahl nicht anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn vor der Wahl in Textform erklärt worden ist, dass die Kandidatur angenommen wird und im Falle der Wahl das Amt übernommen wird.
- (5) Für Wahlbewerberaufstellungen zu öffentlichen Wahlen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorgaben und die besonderen Bestimmungen dieser Wahlordnung.

§ 6 Wahlarten und Wahlverfahren

- (1) Wahlen können als Präsenzwahlen, sowie nach Maßgabe von Satzung und dieser Wahlordnung in hybriden oder digitalen Verfahren, durchgeführt werden.
- (2) Für öffentliche Wahlen, insbesondere die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, sind digitale oder hybride Verfahren nur zulässig, soweit das jeweils anwendbare Wahlrecht dies gestattet.
- (3) Einzelämter werden grundsätzlich einzeln gewählt. Gleichartige Beisitzer- oder Liste Ämter können in Sammel- oder Listenwahl gewählt werden, wenn Satzung, Gesetz oder das Beschlussorgan, dem nicht entgegenstehen.
- (4) Offene Abstimmungen sind nur zulässig, soweit Satzung oder Gesetz keine geheime Wahl verlangen und kein Widerspruch erhoben wird.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Vor Beginn des Wahlgangs gibt der Wahlvorstand das Wahlverfahren, die Stimmzettelgestaltung, die Zahl der zu vergebenden Stimmen und die Voraussetzungen der Gültigkeit bekannt.
- (2) Bei geheimen Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Der Wille des Wählenden muss eindeutig erkennbar sein.
- (3) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:
 1. die nicht amtlich oder nicht einheitlich ausgegeben wurden
 2. die keinen oder keinen eindeutig erkennbaren Wahlwillen enthalten
 3. die mehr Stimmen enthalten, als zulässig sind
 4. die Zusätze oder Kennzeichnungen enthalten, durch die das Wahlgeheimnis aufgehoben wird
- (4) Enthaltungen und leere Stimmzettel, gelten für einen Wahlvorschlag, als nicht abgegebene Stimme; sie zählen nur für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 8 Mehrheitserfordernisse und Stichwahlen

- (1) Gewählt ist, wer die nach Satzung, Gesetz oder dieser Wahlordnung erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Ist für ein Einzelamt im ersten Wahlgang niemand gewählt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt; bei Stimmengleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang unter den betroffenen Bewerbern.
- (3) Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen, sind diejenigen Bewerber gewählt, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben und die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen. Sind danach noch Ämter unbesetzt, findet für die verbleibenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt.
- (4) Bei Stimmengleichheit für das letzte zu vergebende Amt findet eine Stichwahl statt.

§ 9 Digitale und hybride Wahlverfahren

- (1) Digitale und hybride Wahlverfahren sind nur zulässig, wenn Identitätsprüfung, Stimmberechtigungsprüfung, Geheimheit, Integrität und Dokumentation des Wahlvorgangs zuverlässig gewährleistet sind.
- (2) Die eingesetzten Systeme müssen insbesondere sicherstellen, dass:
 1. jede stimmberechtigte Person nur einmal abstimmen kann
 2. die Stimmabgabe nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, soweit Geheimwahl vorgeschrieben ist
 3. die Übertragung und Speicherung manipulationsgeschützt erfolgt
 4. die wesentlichen technischen Vorgänge protokolliert werden
- (3) Ist die Geheimheit oder Integrität eines digitalen oder hybriden Wahlverfahrens nicht zuverlässig gewährleistet, ist die Wahl als Präsenzwahl durchzuführen oder zu wiederholen.
- (4) Mitgliedern ohne zumutbaren digitalen Zugang ist ein gleichwertiger Teilnahmeweg, soweit rechtlich möglich, zu eröffnen.

§ 10 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen

- (1) Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen richtet sich nach den Wahlgesetzen, der Satzung und dieser Wahlordnung.
- (2) Wahlbewerberaufstellungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Zuständigkeit, Einberufung, Formvorgaben, Vertrauenspersonen und Unterzeichnung der Wahlvorschläge richten sich im Übrigen nach der Satzung, den Wahlgesetzen und den amtlichen Formularvorgaben.
- (4) Zwingende gesetzliche Anforderungen gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 11 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest und gibt es in der Versammlung bekannt.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Art der Wahl, Datum, Ort, Versammlungsform, Zahl der Stimmberechtigten, Zahl der abgegebenen Stimmen, Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) Soweit eine sofortige Bekanntgabe aus technischen oder organisatorischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich ist, erfolgt sie unverzüglich in Textform.

§ 12 Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Wahlunterlagen und Wahl Niederschriften sind revisionssicher aufzubewahren.
- (2) Bei digitalen oder hybriden Wahlen sind zusätzlich die wesentlichen technischen Protokolle aufzubewahren, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig und für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.
- (3) Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre, soweit Gesetz oder andere Ordnungen keine längere Frist vorsehen.
- (4) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des Datenschutzrechts zu schützen; nicht mehr erforderliche Daten sind zu löschen.

§ 13 Beanstandungen und Rechtsschutz

- (1) Beanstandungen gegen das Wahlverfahren sind möglichst unverzüglich gegenüber dem Wahlvorstand geltend zu machen.
- (2) Entscheidungen des Wahlvorstands können durch das Beschlussorgan überprüft werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Gegen Wahlentscheidungen und Wahlergebnisse ist die Anrufung des zuständigen Parteigerichts nach Maßgabe der Satzung und der Parteigerichtsordnung zulässig.
- (4) Wahlergebnisse bleiben bis zu einer anderweitigen Entscheidung grundsätzlich wirksam.

§ 14 Ergänzende gesetzliche Vorschriften

Soweit diese Wahlordnung oder die Satzung der Partei KURS keine Regelung treffen, gelten das Parteiengesetz, die einschlägigen Wahlgesetze und ergänzend das sonstige anwendbare Recht. Zwingendes Gesetzesrecht geht dieser Wahlordnung vor.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.

Grundsatzprogramm der Partei „KURS“

Freiheit stärken. Verantwortung übernehmen. Zukunft sichern.

Präambel

KURS ist eine sach- und wertebasierte, effektive und moderne Partei mit einem klaren Plan.

KURS dient den Bürgern und dem Staat und vergreift sich nicht an ihnen.

Wir verbinden Freiheit mit Ordnung, Leistung mit Verantwortung und Stabilität mit Reformbereitschaft. Wir schaffen Vertrauen durch saubere Verfahren, klare Zuständigkeiten und nachvollziehbare Entscheidungen. Wer entscheidet, muss für die Folgen geradestehen.

Wir bewahren, was funktioniert und ändern, was den Alltag bremst und unser Land lähmt.

Wir grenzen uns von ideologischer Zuspitzung ebenso ab, wie von bloßer Protestpolitik. Wir reden nicht in Feindbildern, sondern in Lösungen. Maßstab ist nicht Lautstärke, sondern das Ergebnis.

Unser Anspruch ist Regierungsfähigkeit und staatliche Verantwortung. Wir wollen führen, nicht folgen.

KURS steht für einen klaren Plan und für eine Politik, die liefert – für ein leistungsfreundliches, handlungsfähiges und lebenswertes Deutschland.

Klarer Kurs für Deutschland!

1. Staatsverständnis und Ordnung

Der Staat ist Garant von Freiheit, Recht und Sicherheit.

Er schafft verlässliche Rahmenbedingungen, wahrt die Gewaltenteilung und schützt die Rechtsstaatlichkeit.

KURS steht für einen starken, aber maßvollen Staat. Er ersetzt nicht Eigenverantwortung, sondern legt sie zugrunde und ermöglicht sie.

Institutionelle Stabilität und Verfassungstreue sind die Grundlage politischer Ordnung.

2. Soziale Marktwirtschaft 2.0

In der Tradition Ludwig Erhards bekennen wir uns zur Sozialen Marktwirtschaft als Erfolgsmodell unseres Landes.

Wettbewerb geht vor Subvention. Leistung muss sich lohnen. Eigentum ist zu schützen.

Der Mittelstand bildet das Rückgrat unserer Volkswirtschaft.

Der Staat schafft Rahmenbedingungen, ist aber kein Wirtschaftslenker. Er ist nicht der bessere Unternehmer.

3. Staatsmodernisierung und Bürokratieabbau

Ein leistungsfähiger Staat muss effizient, digital und transparent organisiert sein.

Gesetze müssen verständlich, überprüfbar und zeitlich evaluierbar sein. Sie müssen sich auf das Notwendige beschränken.

Wir befürworten Sunset-Klauseln und eine klare Zuständigkeitsordnung im Föderalismus.

Effizienz ist Ausdruck von Respekt gegenüber Bürgern und Steuerzahlern.

4. Haushaltsdisziplin und Generationengerechtigkeit

Nachhaltige Politik denkt in Generationen.

Haushaltsklarheit und Prioritätensetzung sichern Handlungsspielräume.

Sozialpolitik darf kommende Generationen nicht überfordern.

Die Alterssicherung muss demografiefest ausgestaltet werden.

Staatliche Verschuldung darf nur investiven Zukunftsaufgaben dienen.

5. Zuwanderung, Integration, Recht und Innere Sicherheit

Recht muss durchgesetzt werden. Sicherheit ist Voraussetzung von Freiheit.

Migration bedarf klarer Steuerung und rechtsstaatlicher Ordnung.

Integration ist zugleich Verpflichtung und Angebot.

Polizei und Justiz verdienen personelle, rechtliche und technische Stärkung.

6. Energie- und Wirtschaftspolitik

Wirtschaftliche Stärke ist Grundlage unseres Wohlstands.

Wir stehen für Versorgungssicherheit, wettbewerbsfähige Wirtschaftsgrundlagen und Technologieoffenheit.

Industrie, Mittelstand und Handwerk benötigen verlässliche Rahmenbedingungen.

Zur wirtschaftlichen Souveränität und Daseinsvorsorge gehört auch die Sicherung der heimischen

Landwirtschaft.

Freihandel setzt faire Wettbewerbsbedingungen voraus.

Ökonomische Vernunft sichert Zukunft.

7. Gesundheit, Vorsorge und Pflege

Ein leistungsfähiges Gesundheitswesen gehört zur staatlichen Daseinsvorsorge.

Wir begreifen Gesundheit als unantastbares Menschenrecht und als zentralen Pfeiler staatlicher Verantwortung.

Die Kommerzialisierung des Gesundheits- und Pflegewesens lehnen wir entschieden ab.

Maßstab unseres Handelns ist nicht der Profit, sondern der Mensch mit seiner Würde, seiner Versorgung und seiner Genesung.

Pflege und medizinische Versorgung müssen demografiefest organisiert werden.

8. Familie, Bildung und gesellschaftlicher Aufstieg

Familie ist Stabilitätsanker unserer Gesellschaft.

Eigentumsbildung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Leistung verdient Anerkennung.

Bildung und Ausbildung müssen auf das Leben vorbereiten und Aufstieg sowie Selbstverwirklichung ermöglichen.

Wir bekennen uns zur Förderung von Exzellenz, zur Stärkung der beruflichen Bildung und zur Freiheit von Wissenschaft und Forschung.

9. Europa

Wir bekennen uns zur Europäischen Union als Werte- und Wirtschaftsgemeinschaft.

Europa braucht Wettbewerbsfähigkeit, institutionelle Klarheit und Reformbereitschaft.

Das Subsidiaritätsprinzip ist zu stärken; das Konnexitätsprinzip muss auch auf EU-Ebene Anwendung finden.

KURS steht für konstruktive Reformen statt Austrittsrhetorik.

10. Außen- und Sicherheitspolitik

Deutschland ist Teil des westlichen Bündnissystems und bekennt sich zur NATO.

Bündnistreue, Verteidigungsfähigkeit und strategische Souveränität sind Kern verantwortlicher Außenpolitik.

Wir stehen für Realismus statt moralischer Überhöhung und für eine Außenpolitik, die Sicherheit, Stabilität und nationale Interessen verantwortungsvoll wahrt.